

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 591/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Herrn Dr. Baruch Emanuel H [REDACTED] ,
H [REDACTED]/Israel, H [REDACTED] C [REDACTED] , S [REDACTED] Road [REDACTED] ,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 25. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Zinke, Johannsen, Maaß und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Kammergerichts in Berlin vom 8. März 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der im Jahre 1901 geborene Kläger bestand 1921 das Abitur. In den folgenden Jahren widmete er sich überwiegend dem Studium der Philosophie. Im Frühjahr 1931 erwarb er an der Universität Leipzig den philosophischen Doktorgrad. Danach lebte er in München und Berlin. In dieser Zeit veröffentlichte er Aufsätze und einzelne Abhandlungen, vorwiegend auf philosophischem Gebiet. Zu einer seiner Abhandlungen mit dem Titel "Der Begriff des Begriffes" schrieb Prof. Dr. Driesch in Leipzig ein Vorwort. Im Mai 1933 verließ der Kläger Deutschland und wanderte nach Palästina aus. Zusammen mit seiner Frau betreibt er, jetzt in Israel, eine Nähstube für die Anfertigung von Oberhemden.

103

- 3 -

Zur Begründung seiner Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen hat der Kläger vorgetragen, er habe vor seiner Auswanderung ein Hochschullehramt für Philosophie erstrebt. Die Aussicht darauf sei für ihn als Juden durch die nationalsozialistische Judenverfolgung zerstört worden.

Wegen dieser Schädigung hat der Kläger eine Kapitalentschädigung nach § 114 BEG gefordert, anstelle der Kapitalentschädigung hat er später die Rente gewählt.

Die Entschädigungsbehörde in Berlin hat dem Kläger nach § 115 Abs. 1 BEG eine Entschädigung von 5.000,-- DM gewährt und die weitergehenden Ansprüche des Klägers abgelehnt; und zwar mit der Begründung, eine Entschädigung nach § 114 BEG könne der Kläger nicht beanspruchen, weil ihn die Schädigung nicht nach Abschluß seiner "Ausbildung" (venia legendi) getroffen habe.

Im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten hat der Kläger seinen Anspruch auf Rente weiterverfolgt und nun vorgetragen, nach der Promotion habe er zunächst als freier Schriftsteller gelebt und die Anfertigung der Habilitationsschrift zurückgestellt. Durch die nationalsozialistische Judenverfolgung sei er aus dem Beruf als Schriftsteller verdrängt worden, in Palästina und Israel habe er niemals wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Mit der sofortigen Beschwerde



(§ 220 Abs. 1 BEG) hat der Kläger diese Entscheidung angefochten, um zu erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird.

Das Rechtsmittel ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung, daß dem Kläger nur eine Entschädigung für Schaden in der Ausbildung zustehe, damit begründet, daß der Kläger nach der Promotion nur den Beruf des Hochschullehrers erstrebt habe und wegen dieses Zieles Abhandlungen und Aufsätze, überwiegend auf seinem Fachgebiet, veröffentlicht habe. Es hat es nicht als erwiesen angesehen, daß der Kläger eine auf die Erzielung von Einkünften gerichtete Tätigkeit als Schriftsteller ausgeübt habe (§ 2 der 3. DV-BEG). Diese Feststellung, auf die es für die Entscheidung der Frage ankam, ob der Kläger in der wirtschaftlichen Nutzung seiner Arbeitskraft als Schriftsteller (§§ 65, 66 BEG) geschädigt worden ist, konnte der Berufungsrichter aufgrund der Angaben des Klägers über seinen beruflichen Werdegang und sein berufliches Ziel treffen. Das Berufungsgericht hat sich in den Gründen seiner Entscheidung mit dem Vortrag des Klägers eingehend auseinandergesetzt. Mit der Rüge, das Berufungsgericht hätte den Sachverhalt noch weiter aufklären müssen, um danach feststellen zu können, welches berufliche "Wahziel" und welches berufliche "Fernziel" der Kläger erstrebt habe, kann er die Zulassung der Revision nicht erreichen. Der vom Kläger hier behauptete Verfahrensfehler (§ 176 Abs. 1 BEG) hat keine über den hier zu entscheidenden Einzelfall hinausreichende Bedeutung; eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist also in ihm nicht zu finden. Der Bundesgerichtshof hat schon mehrfach darauf hingewiesen, daß der Umfang der Aufklärung sich nach den Umständen des Einzelfalles richten müsse (vgl. auch Anm. 5 zu § 219 BEG bei Brunn-Hebenstreit, Bundesentschädigungsgesetz).

Auch im Übrigen liegen keine Gründe für die Zulassung der Revision vor. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsverstoß ausgeführt, daß die Voraussetzungen für eine Entschädigung des Klägers nach § 114 BEG nicht gegeben sind. Nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsrichters über den Ausbildungsgang und das Ausbildungsziel des Klägers kann dieser sich auch nicht auf die durch das Schlußgesetz zum BEG eingefügte Bestimmung des § 114 Abs. 2 BEG berufen. Wie der Bundesgerichtshof in der RZ 1966, 83 Nr. 26 abgedruckten Entscheidung dargelegt hat, setzt die Anwendung der genannten Bestimmung voraus, daß das Habilitationsverfahren erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Nach den Feststellungen des Berufungsrichters kann der Kläger auch aus § 114 a BEG keine Ansprüche herleiten. Der Kläger hat im Laufe des Verfahrens niemals vorgetragen, seinem Ziel, Hochschullehrer zu werden, schon so nahe gekommen gewesen zu sein, daß ihm, wie das in § 114 a BEG vorausgesetzt wird, die Zulassung zur Habilitation in Aussicht gestellt worden sei. Darauf, daß Prof. Dr. Driesch in seinem Vorwort zu der erwähnten Arbeit des Klägers zum Ausdruck gebracht hatte, weitere, ähnliche Untersuchungen seien erwünscht, kann sich der Kläger in diesem Zusammenhang nicht berufen. Hierin liegt nicht etwa die Erklärung, daß der Habilitation des Klägers nichts im Wege stünde. Auch durch § 114 a BEG werden keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen.

Aus allen diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus §§ 226 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Maaß